

I. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ellenz-Poltersdorf vom 08.03.2013
vom **04. MÄR. 2018**

Der Gemeinderat von Ellenz-Poltersdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 18 - Gestaltung der Grabmale wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- (2) Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu zwei Drittel der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Reihengrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,70 m bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,16 m. Der zum Grabmal gehörende Sockel darf eine Breite von 0,78 m nicht überschreiten.
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.
 - b) Wahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m. Der zum Grabmal gehörende Sockel darf eine Breite von 0,78 m nicht überschreiten.
 - b) bei zweistelligen Wahlgräbern:
Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 1,50 m, Mindeststärke 0,18 m. Der zum Grabmal gehörende Sockel darf eine Breite von 1,78 m nicht überschreiten.

2. Liegende Grabmale:

a) bei einstelligen Wahlgräbern:

Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m;

b) bei zweistelligen Wahlgräbern:

Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m

c) Urnengrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

Höhe 0,50 m bis 0,70 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m

2. Liegende Grabmale (Platte):

Breite bis 0,60 m, Länge bis 1,05 m, Mindeststärke 0,04 m

(4) Bei Rasengrabstätten (§ 13 a) und bei Rasenurnengrabstätten (§ 15 a) sind Gedenktafeln in einer Größe von 0,60 m (Breite) x 0,40 m (Tiefe) und eine Mindeststärke von 8 cm zulässig. Die Grabtafeln müssen aus Naturstein sein. Als Inschrift sind der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zulässig. Die Gedenktafel ist von dem/der Antragsteller(in) der Friedhofsverwaltung zwecks Einsetzung in die Rasenfläche zu überlassen.

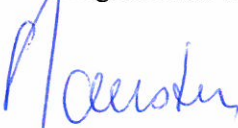
(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ellenz-Polterdorf, den 04. MÄR. 2018

Für die Ortsgemeinde Ellenz-Poltersdorf:


Hans Dietmar Schausten
Ortsbürgermeister

